

SATZUNG

der Gemeinde Alveslohe, Kreis Segeberg, für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 für das Gebiet: „Auf dem Felde“

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 07.03.2000 gem. § 10 BauGB i. V. mit § 92 Abs. 4 LBO folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 für das Gebiet: „Auf dem Felde“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B - TEXT

1. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)

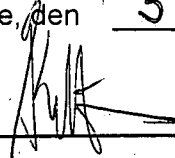
Die Dächer für die Hauptgebäude sind bei der Ausführung als Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung von 25 – 45 zu errichten. Bei der Errichtung eines Mansarddaches müssen die flachgeneigten Teilflächen eine Mindestdachneigung von 10 , die steilgeneigten Teilflächen dürfen eine Dachneigung von 70 nicht überschreiten.

Hinweis: Alle weiteren textlichen Festsetzungen des Ursprungplanes bleiben von der vereinfachten Änderung unberührt.

Gemeinde Alveslohe



Alveslohe, den 5.4.2000


Bürgermeister/ Amtsvorsteher